

Läßt sich somit zwar Endgültiges über die Quelle für das Zitat *Gerardus comes nostrae civitatis, filius Ricardi potentis*, nicht sagen, so dürfte aber doch wohl soviel deutlich geworden sein, daß wir hier keine Fälschung des Abbé de Camp vor uns haben. De Camp kannte dieses Zitat durch Benoit Picart von Toul. Auch dieser, dem der bewußte Satz gar nicht in seine Beweisführung paßte, kann nicht als ein Fälscher gelten! Das Zitat entstammte vielmehr offensichtlich einer spätmittelalterlichen bzw. frühneuzeitlichen Metzzer Bürgerchronik. Dem Autor derselben wiederum, der ja doch überhaupt erst auf den Namen Graf Richards kommen mußte, scheinen Quellen zur Verfügung gestanden zu haben, die uns heute fehlen. Und somit dürfen wir für den umstrittenen Satz wohl doch zu einer positiveren Bewertung kommen, als die bisherige berechtigte Skepsis zuließ.

---

f. lothr. Gesch. 13 (1901) S. 245, jene oben mitgeteilte Lesung von Meurisse S. 314 aus den „Annales du Sieur Praillon“ berichtigt, aber auf S. 295 Anm. 4, wo er das hier behandelte Zitat anführt, nur bemerkt: „Ne s’agirait-il pas de la chronique de Praillon?“. Ist der erste (Londoner) Teil nur noch unvollständig erhalten?